

§ 2 SN-18834 (Sachsen) — Räumlicher Geltungsbereich

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zschopau – Teilgebiet 1“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer einheitlichen Fläche und hat eine Größe von 15 118 Hektar.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich ganz oder teilweise auf Ortslagen der in § 1 Absatz 1 genannten Städte und Gemeinden. Die westliche Grenze des Ordnungsgebietes verläuft, beginnend am Grenzübergang Boži Dar/Oberwiesenthal, in Richtung Norden entlang der Hirschfalzstraße, im Folgenden entlang des Ausrückeweges bis zur Grenze der Gemeinde Neudorf, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Joachimsthaler Straße, entlang der Joachimsthaler Straße bis zum Katzenstein, vom Katzenstein entlang von Schneisen auf der Wasserscheide zwischen den Flüssen Zschopau und Große Mittweida in Richtung der Ortslage Crottendorf und die Ortslage Crottendorf und Walthersdorf westlich umfahrend bis zur Grenze der Gemeinde Schlettau. Die nördliche Grenze des Ordnungsgebietes verläuft von hier aus in östliche Richtung entlang der Grenze zwischen den Gemeinden Schlettau und Crottendorf, anschließend entlang der Grenze zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und den Gemeinden Sehmatal und Königswalde bis südlich der Ortslage Mildena, hier den Sandbach querend und der Wasserscheide von Sandbach und Grumbach bis in Höhe der Rauschenbachmühle folgend, den Rauschenbach in Richtung Ortslage Arnsfeld querend, die Ortslage Arnsfeld erst östlich dann südlich bis in das Tal der Preßnitz umfahrend, dieses in Höhe Sandstraße zwischen Mittelschmiedeberg und Oberschmiedeberg querend und in Richtung Fuchsstein verlassend, vom Fuchsstein der Wasserscheide zwischen dem Steinbach und dem Haselbach folgend bis zur Staatsstraße S 218. Die östliche und südliche Grenze des Ordnungsgebietes verläuft von dem Schnittpunkt der S 218 mit der Wasserscheide zwischen Steinbach und Haselbach in südwestliche Richtung zum Hirtstein, weiter erst der Grenze der Gemeinde Satzung bis zur Staatsgrenze der Tschechischen Republik und dieser nach Westen bis zum Grenzübergang Boži Dar/Oberwiesenthal folgend. Vier Bereiche größeren räumlichen Ausmaßes, in denen verzögerte Abflusskomponenten dominieren, sind nicht Bestandteil des Ordnungsgebietes:

- die landwirtschaftlich genutzten, flach geneigten Flächen östlich der Ortslage Walthersdorf und nördlich des Liebensteins bis zur Ortslage Sehma (Gemarkungen Walthersdorf, Sehma und Cranzahl),
- die größtenteils landwirtschaftlich genutzte, vorfluterne Hochfläche nördlich des Bärensteins und östlich der Bahnstrecke von Annaberg-Buchholz nach Bärenstein bis zur Bundesstraße B 95 beziehungsweise bis zum westlich der B 95 befindlichen Waldrand (Gemarkungen Cranzahl, Bärenstein, Sehma, Königswalde),
- der flach geneigte, vorfluterne Höhenrücken westlich und nördlich Jöhstadts im Bereich der Wasserscheide zwischen Conduppelbach und Jöhstädter Schwarzwasser (Gemarkung Jöhstadt),
- die flach geneigte Hochfläche auf der Wasserscheide zwischen Pöhlbach und Preßnitz mit den Ortslagen Grumbach und Neugrumbach.

Der detaillierte Grenzverlauf ergibt sich jeweils aus den Karten der Anlagen.

(3) Die Grenzen des Hochwasserentstehungsgebietes sind in einer Gesamtkarte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) sowie in 75 Detailkarten im Maßstab 1:2 000 (Anlage 3), aufgestellt durch die Landesdirektion Sachsen, eingetragen. Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt innerhalb dieser Grenzen und ist in den Karten farblich hervorgehoben. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Detailkarten der Anlage 1 und Anlage 3. Die Anordnung der Detailkarten im Verhältnis zueinander und zur Gesamtkarte ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Sachsen im

Maßstab 1:40 000 (Anlage 2) dargestellt.

(4) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die in einem Flurstücksverzeichnis der Landesdirektion Sachsen (Anlage 4) aufgeführten Flurstücke und Flurstückteile innerhalb der in Absatz 3 festgesetzten Umgrenzung des Hochwasserentstehungsgebietes.

(5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

(6) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verordnung.

Zitiervorschlag: § 2 SN-18834 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-18834/2>